

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** VERORDNUNG (EG) Nr. 1251/2008 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2008

zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 41)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 719/2009 der Kommission vom 6. August 2009	L 205	10	7.8.2009
► <u>M2</u>	Verordnung (EU) Nr. 346/2010 der Kommission vom 15. April 2010	L 104	1	24.4.2010
► <u>M3</u>	Verordnung (EU) Nr. 1143/2010 der Kommission vom 7. Dezember 2010	L 322	22	8.12.2010
► <u>M4</u>	Verordnung (EU) Nr. 350/2011 der Kommission vom 11. April 2011	L 97	9	12.4.2011
► <u>M5</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1012/2012 der Kommission vom 5. November 2012	L 306	1	6.11.2012
► <u>M6</u>	Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013	L 158	74	10.6.2013
► <u>M7</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 25/2014 der Kommission vom 13. Januar 2014	L 9	5	14.1.2014
► <u>M8</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1096 der Kommission vom 6. Juli 2016	L 182	28	7.7.2016
► <u>M9</u>	Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019	L 321	73	12.12.2019

▼B**VERORDNUNG (EG) Nr. 1251/2008 DER KOMMISSION**

vom 12. Dezember 2008

zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

KAPITEL I

GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN*Artikel 1***Gegenstand und Geltungsbereich**

Mit dieser Verordnung werden festgelegt:

a) eine Liste von Überträgerarten;

▼M2

b) Tiergesundheitsbedingungen für das Inverkehrbringen von

i) Wassertieren zu Zierzwecken, die entweder aus geschlossenen Einrichtungen für Ziertiere stammen oder für solche bestimmt sind, und

▼M4

ii) Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer, offene Einrichtungen für Ziertiere und zur Wiederaufstockung sowie vor dem menschlichen Verzehr für Versandzentren, Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe in Mitgliedstaaten und Teilen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, in denen mit dem Beschluss 2010/221/EU der Kommission ⁽¹⁾ genehmigte nationale Maßnahmen gelten;

▼B

c) Gesundheits- und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen von

i) Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, einschließlich Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind, und

ii) Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen für den menschlichen Verzehr;

d) Tiergesundheitsbedingungen und Bescheinigungsvorschriften hinsichtlich der Einfuhr in die und der Durchfuhr durch die Gemeinschaft, einschließlich der Lagerung während der Durchfuhr, von

i) Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, einschließlich Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind,

⁽¹⁾ ABl. L 98 vom 20.4.2010, S. 7.

▼B

- ii) Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen für den menschlichen Verzehr,
- iii) Wassertieren zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind.

*Artikel 2***Definitionen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- a) „geschlossene Einrichtungen für Ziertiere“: Heimtierläden, Gartenzentren, Gartenteiche, gewerbliche Aquarien oder Anlagen zur Haltung von Wassertieren zu Zierzwecken bei Großhändlern,
 - i) bei denen kein direkter Anschluss an natürliche Gewässer in der Gemeinschaft besteht oder
 - ii) bei denen eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage vorhanden ist, die das Risiko der Übertragung von Krankheitserregern in natürliche Gewässer auf ein akzeptables Niveau reduziert;
- b) „offene Einrichtungen für Ziertiere“: alle Einrichtungen für Ziertiere außer geschlossenen Einrichtungen für Ziertiere;
- c) „Wiederaufstockung“: Aussetzung von Tieren aus Aquakultur in freie Gewässer.

KAPITEL II

ÜBERTRÄGERARTEN*Artikel 3***Liste von Überträgerarten**

Tiere in Aquakultur der Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, gelten nur dann als Überträger im Sinne von Artikel 17 der Richtlinie 2006/88/EG, wenn diese Tiere die Bedingungen in den Spalten 3 und 4 der genannten Tabelle erfüllen.

KAPITEL III

INVERKEHRBRINGEN VON TIEREN IN AQUAKULTUR*Artikel 4***Wassertiere zu Zierzwecken, die aus Einrichtungen für Ziertiere stammen oder für solche bestimmt sind**

(1) Die Verbringung von Wassertieren zu Zierzwecken muss im Rahmen des informatisierten Systems nach Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 90/425/EWG (Traces) gemeldet werden, wenn die Tiere

- a) aus Einrichtungen für Ziertiere in einem Mitgliedstaat stammen;

▼B

- b) für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, bei dem das gesamte Hoheitsgebiet oder bestimmte Zonen oder Kompartimente des Hoheitsgebiets
 - i) gemäß Artikel 49 oder 50 der Richtlinie 2006/88/EG für frei von einer oder mehreren der nicht exotischen Krankheiten im Sinne von Anhang IV Teil II der genannten Richtlinie erklärt wurden oder
 - ii) unter ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder 2 der genannten Richtlinie fallen, und
- c) zu einer Art gehören, die für eine oder mehrere der Krankheiten empfänglich ist, von denen der betreffende Mitgliedstaat, die betreffende Zone oder das betreffende Kompartiment für frei erklärt wurde oder für die ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Buchstabe b gilt.

(2) Wassertiere für Zierzwecke, die in geschlossenen Einrichtungen für Ziertiere gehalten werden, dürfen nur dann in offene Einrichtungen für Ziertiere, Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete und Angelgewässer, Weichtierzuchtgebiete oder freie Gewässer ausgesetzt werden, wenn dies von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.

Die zuständige Behörde erteilt eine solche Genehmigung nur dann, wenn die Aussetzung den Gesundheitsstatus der Wassertiere am Aussetzungsort nicht gefährdet, und sie stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Risikominderung getroffen werden.

Artikel 5

Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind

Sendungen mit Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind, müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die entsprechend dem Muster in Anhang II Teil A und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist, wenn die Tiere

- a) in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verbracht werden, die
 - i) gemäß Artikel 49 oder 50 der Richtlinie 2006/88/EG für frei von einer oder mehreren der nicht exotischen Krankheiten im Sinne von Anhang IV Teil II der genannten Richtlinie erklärt wurden oder
 - ii) unter ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder 2 der genannten Richtlinie fallen;
- b) zu einer Art gehören, die empfänglich oder Überträger für eine oder mehrere der Krankheiten ist, von denen der betreffende Mitgliedstaat, die betreffende Zone oder das betreffende Kompartiment für frei erklärt wurde oder für die ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Buchstabe a gilt.

▼B*Artikel 6***Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse, die zur Weiterverarbeitung vor dem menschlichen Verzehr bestimmt sind**

(1) Sendungen mit Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen, die zur Weiterverarbeitung vor dem menschlichen Verzehr bestimmt sind, müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die entsprechend dem Muster in Anhang II Teil B und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist, wenn die Tiere oder Erzeugnisse

- a) in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verbracht werden, die
 - i) gemäß Artikel 49 oder 50 der Richtlinie 2006/88/EG für frei von einer oder mehreren der nicht exotischen Krankheiten im Sinne von Anhang IV Teil II der genannten Richtlinie erklärt wurden oder
 - ii) unter ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder 2 der genannten Richtlinie fallen;
- b) zu einer Art gehören, die für eine oder mehrere der Krankheiten empfänglich ist, von denen der betreffende Mitgliedstaat, die betreffende Zone oder das betreffende Kompartiment für frei erklärt wurde oder für die ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Buchstabe a gilt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

- a) Fische, die vor dem Versand geschlachtet und ausgenommen wurden;
- b) Weichtiere oder Krebstiere, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, zu diesem Zweck gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und
 - i) nicht lebensfähig sind, d. h., die nicht überleben können, wenn sie in die Umgebung zurückverbracht werden, aus der sie stammen, oder
 - ii) zur Weiterverarbeitung ohne zeitweilige Lagerung am Verarbeitungsort bestimmt sind;
- c) Tiere in Aquakultur oder Aquakulturerzeugnisse, die ohne Weiterverarbeitung zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden, sofern sie in Einzelhandelspackungen verpackt sind, die den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechen.

*Artikel 7***Lebende Muscheln und Krebstiere, die vor dem menschlichen Verzehr für Reinigungszentren, Versandzentren und ähnliche Betriebe bestimmt sind**

Sendungen mit lebenden Muscheln und Krustentieren, die vor dem menschlichen Verzehr für Reinigungszentren, Versandzentren und ähnliche Betriebe bestimmt sind, müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die entsprechend dem Muster in Anhang II Teil B und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist, wenn

▼B

- a) sie in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verbracht werden, die
 - i) gemäß Artikel 49 oder 50 der Richtlinie 2006/88/EG für frei von einer oder mehreren der nicht exotischen Krankheiten im Sinne von Anhang IV Teil II der genannten Richtlinie erklärt wurden oder
 - ii) unter ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder 2 der genannten Richtlinie fallen;
- b) die Tiere zu einer Art gehören, die für eine oder mehrere der Krankheiten empfänglich ist, von denen der betreffende Mitgliedstaat, die betreffende Zone oder das betreffende Kompartiment für frei erklärt wurde oder für die ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Buchstabe a gilt.

*Artikel 8***Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse, die Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verlassen, für die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, einschließlich Tilgungsprogramme, gelten**

(1) Sendungen mit Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen, die Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verlassen, für die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Kapitel V Abschnitte 3 bis 6 der Richtlinie 2006/88/EG gelten, für die jedoch von der zuständigen Behörde eine Ausnahme von diesen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gewährt wurde, müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die ausgefüllt ist entsprechend dem Muster in

- a) Anhang II Teil A und den Erläuterungen in Anhang V, wenn die Sendungen aus Tieren in Aquakultur bestehen, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind, und
- b) Anhang II Teil B und den Erläuterungen in Anhang V, wenn die Sendungen aus Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen bestehen, die vor dem menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung, für Reinigungszentren, Versandzentren oder ähnliche Betriebe bestimmt sind.

(2) Sendungen mit Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind, müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die entsprechend dem Muster in Anhang II Teil A und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist, wenn

- a) sie Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verlassen, in denen ein Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG gilt;
- b) die Tiere zu einer Art gehören, die empfänglich oder Überträger für eine oder mehrere der Krankheiten ist, für die das Tilgungsprogramm gemäß Buchstabe a gilt.

▼ B

(3) Sendungen mit Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen, die vor dem menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung, für Reinigungszentren, Versandzentren oder ähnliche Betriebe bestimmt sind, müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die entsprechend dem Muster in Anhang II Teil B und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist, wenn

- a) sie Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verlassen, in denen ein Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG gilt;
- b) die Tiere zu einer Art gehören, die für eine oder mehrere der Krankheiten empfänglich ist, für die das Tilgungsprogramm gemäß Buchstabe a gilt.

(4) Dieser Artikel gilt nicht für

- a) Fische, die vor dem Versand geschlachtet und ausgenommen wurden;
- b) Weichtiere oder Krebstiere, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, zu diesem Zweck gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und
 - i) nicht lebensfähig sind, d. h., die nicht überleben können, wenn sie in die Umgebung zurückverbracht werden, aus der sie stammen, oder
 - ii) zur Weiterverarbeitung ohne zeitweilige Lagerung am Verarbeitungsort bestimmt sind;
- c) Tiere in Aquakultur oder Aquakulturerzeugnisse, die ohne Weiterverarbeitung zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden, sofern sie in Einzelhandelspackungen verpackt sind, die den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechen.

▼ M2*Artikel 8a*

Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung in Mitgliedstaaten und Teilen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, in denen mit dem Beschluss 2010/221/EU genehmigte nationale Maßnahmen gelten

(1) Sendungen mit Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind, muss eine Tiergesundheitsbescheinigung beiliegen, die entsprechend dem Muster in Anhang II Teil A und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist, wenn die Tiere

- a) in Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten verbracht werden, die in der zweiten und vierten Spalte der Tabelle in
 - i) Anhang I des Beschlusses 2010/221/EU als frei von einer oder mehreren der in der ersten Spalte der genannten Tabelle aufgelisteten Krankheiten aufgeführt sind, oder
 - ii) Anhang II des Beschlusses 2010/221/EU als Gegenstand eines Tilgungsprogramms für eine oder mehrere der in der ersten Spalte der genannten Tabelle aufgelisteten Krankheiten aufgeführt sind;

▼ M4

- iii) Anhang III des Beschlusses 2010/221/EU als Gegenstand eines Überwachungsprogramms für eine oder mehrere der in der ersten Spalte der genannten Tabelle aufgelisteten Krankheiten aufgeführt sind;

▼ M2

- b) Arten angehören, die in Anhang II Teil C als Arten aufgeführt sind, die für diejenigen Krankheiten empfänglich sind, für die dem betreffenden Mitgliedstaat oder Teil des Mitgliedstaats der Seuchenfreiheitsstatus zuerkannt wurde oder für die er ein Tilgungsprogramm gemäß dem Beschluss 2010/221/EU durchführt, wie unter Buchstabe a beschrieben.

(2) Sendungen mit Tieren nach Absatz 1 entsprechen den in der Mustertiergesundheitsbescheinigung und den Erläuterungen aufgeführten Tiergesundheitsvorschriften gemäß Absatz 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Sendungen aller Fischarten, die aus Gewässern stammen, in denen sich Arten befinden, die in Anhang II Teil C als für die Infektion mit *Gyrodactylus salaris* (GS) empfängliche Arten aufgeführt sind, sofern diese Sendungen für einen Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats bestimmt sind, der in Anhang I des Beschlusses 2010/221/EU als frei von *Gyrodactylus salaris* (GS) aufgeführt ist.

▼ M4*Artikel 8b*

Lebende Muscheln, die vor dem menschlichen Verzehr für Versandzentren, Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe in Mitgliedstaaten und Teilen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, in denen mit dem Beschluss 2010/221/EU genehmigte nationale Maßnahmen gelten

(1) Sendungen mit lebenden Muscheln, die vor dem menschlichen Verzehr für Versandzentren, Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe bestimmt sind, muss eine Tiergesundheitsbescheinigung beiliegen, die entsprechend dem Muster in Anhang II Teil B und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist, wenn die Tiere

- a) in Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten verbracht werden, die in der zweiten und vierten Spalte der Tabelle in Anhang III des Beschlusses 2010/221/EU als Gegenstand eines Überwachungsprogramms für eine oder mehrere der in der ersten Spalte der genannten Tabelle aufgelisteten Krankheiten aufgeführt sind;
- b) Arten angehören, die in Anhang II Teil C als Arten aufgeführt sind, die für diejenige(n) Krankheit(en) empfänglich sind, für die ein Überwachungsprogramm gemäß dem Beschluss 2010/221/EU gilt, wie unter Buchstabe a beschrieben.

(2) Sendungen mit lebenden Muscheln nach Absatz 1 müssen den in der Mustertiergesundheitsbescheinigung und den Erläuterungen aufgeführten Tiergesundheitsvorschriften gemäß Absatz 1 entsprechen.

(3) Dieser Artikel gilt nicht für Sendungen, die für Versandzentren, Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe bestimmt sind, welche über eine von der zuständigen Behörde validierte Abwasseraufbereitungsanlage verfügen, die

- a) umhüllte Viren inaktiviert oder
- b) das Risiko einer Übertragung von Krankheiten auf natürliche Gewässer auf ein annehmbares Maß senkt.

▼B*Artikel 9***Einfuhr von Tieren in Aquakultur nach Kontrollen**

Sieht dieses Kapitel eine Kontrolle vor der Ausstellung einer Tiergesundheitsbescheinigung vor, dürfen lebende Tiere in Aquakultur von Arten, die empfänglich oder Überträger für eine oder mehrere der in dieser Bescheinigung aufgeführten Krankheiten sind, im Zeitraum zwischen einer solchen Kontrolle und dem Verladen der Sendung nicht in den Zuchtbetrieb oder das Weichtierzuchtgebiet verbracht werden.

KAPITEL IV

EINFUHRBEDINGUNGEN*Artikel 10***Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind**

- (1) Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, dürfen nur aus den in Anhang III aufgeführten Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in die Gemeinschaft eingeführt werden.
- (2) Sendungen mit Tieren in Aquakultur gemäß Absatz 1 müssen
 - a) von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die entsprechend dem Muster in Anhang IV Teil A und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist;
 - b) die in der Musterbescheinigung und in den Erläuterungen festgelegten Tiergesundheitsvorschriften gemäß Buchstabe a erfüllen.

*Artikel 11***Wassertiere zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind**

- (1) Zierfische von Arten, die für eine oder mehrere der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich und für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, dürfen nur aus den in Anhang III der vorliegenden Verordnung genannten Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten in die Gemeinschaft eingeführt werden.

▼M1

- (2) Zierfische von Arten, die für keine der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, sowie Weichtiere zu Zierzwecken und Krebstiere zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, dürfen nur aus Drittländern oder Gebieten in die Gemeinschaft eingeführt werden, die
 - a) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angehören oder
 - b) in Anhang III aufgeführt sind und eine formale Übereinkunft mit der OIE zur regelmäßigen Vorlage von Informationen über ihren Tiergesundheitsstatus bei den Mitgliedern dieser Organisation getroffen haben.

▼B

- (3) Sendungen mit Tieren gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen
- a) von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die entsprechend dem Muster in Anhang IV Teil B und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist, und
 - b) die in der Musterbescheinigung und in den Erläuterungen festgelegten Tiergesundheitsvorschriften gemäß Buchstabe a erfüllen.

*Artikel 12***Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse für den menschlichen Verzehr**

- (1) Zum menschlichen Verzehr bestimmte Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse dürfen nur aus Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten, die auf einer gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erstellten Liste stehen, in die Gemeinschaft eingeführt werden.
- (2) Sendungen mit Tieren und Erzeugnissen gemäß Absatz 1 müssen
- a) von einer kombinierten Bescheinigung über die öffentliche Gesundheit und die Tiergesundheit begleitet sein, die entsprechend den einschlägigen Mustern in den Anlagen IV und V zu Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 ausgefüllt ist, und
 - b) die in den Musterbescheinigungen und den Nachweisen festgelegten Tiergesundheitsvorschriften gemäß Buchstabe a erfüllen.
- (3) Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Tiere in Aquakultur für Umsetzungsgebiete oder für die Wiedereinsetzung in Gemeinschaftsgewässer bestimmt sind; in diesem Fall gilt Artikel 10.

*Artikel 13***Elektronische Bescheinigungen**

Für die in diesem Kapitel vorgesehenen Bescheinigungen und Nachweise können auf Gemeinschaftsebene harmonisierte elektronische Bescheinigungen und andere vereinbarte Systeme verwendet werden.

*Artikel 14***Beförderung von Tieren in Aquakultur**

- (1) Zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmte Tiere in Aquakultur dürfen nicht unter Bedingungen befördert werden, die ihren Gesundheitsstatus ändern können. Insbesondere dürfen sie nicht im selben Wasser oder Mikrocontainer befördert werden wie Wassertiere, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen oder nicht zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind.
- (2) Bei der Beförderung in die Gemeinschaft dürfen die Tiere in Aquakultur nicht aus ihrem Mikrocontainer entnommen werden, und das Wasser, in dem sie befördert werden, darf im Hoheitsgebiet eines Drittlands, das zur Einfuhr solcher Tiere in die Gemeinschaft nicht zugelassen ist oder einen niedrigeren Tiergesundheitsstatus aufweist als der Bestimmungsort, nicht ausgetauscht werden.

▼B

(3) Werden Sendungen mit Tieren in Aquakultur auf dem Seeweg an die Gemeinschaftsgrenze befördert, ist der einschlägigen Tiergesundheitsbescheinigung ein Addendum für die Beförderung lebender Tiere in Aquakultur auf dem Seeweg beizufügen, das entsprechend dem Muster in Anhang IV Teil D ausgefüllt ist.

*Artikel 15***Vorschriften für die Aussetzung von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie für das Transportwasser**

(1) In die Gemeinschaft eingeführte und zum menschlichen Verzehr bestimmte Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse sind fachgerecht zu handhaben, damit eine Kontaminierung natürlicher Gewässer in der Gemeinschaft vermieden wird.

(2) In die Gemeinschaft eingeführte Tiere in Aquakultur dürfen in der Gemeinschaft nur dann in freie Gewässer ausgesetzt werden, wenn dies von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort genehmigt wurde.

Die zuständige Behörde kann eine solche Genehmigung nur dann erteilen, wenn die Aussetzung den Gesundheitsstatus der Wassertiere am Aussetzungsort nicht gefährdet, und sie stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Risikominderung getroffen werden.

(3) Das Transportwasser eingeführter Sendungen von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen ist fachgerecht zu handhaben, damit eine Kontaminierung natürlicher Gewässer in der Gemeinschaft vermieden wird.

KAPITEL V

DURCHFUHRBEDINGUNGEN*Artikel 16***Durchfuhr und Lagerung**

Sendungen mit lebenden Tieren in Aquakultur, Fischeiern und nicht ausgenommenen Fischen, die in die Gemeinschaft verbracht werden, aber für ein Drittland bestimmt sind, wobei die Durchfuhr durch die Gemeinschaft entweder unverzüglich oder nach Lagerung in der Gemeinschaft erfolgt, müssen die Vorschriften in Kapitel IV erfüllen. Die Bescheinigung, die diese Sendungen begleitet, muss folgenden Wortlaut enthalten: „Zur Durchfuhr durch die EG“. Darüber hinaus muss den Sendungen eine vom Bestimmungsdrittland vorgeschriebene Bescheinigung beiliegen.

Sind diese Sendungen jedoch zum menschlichen Verzehr bestimmt, müssen sie von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die entsprechend dem Muster in Anhang IV Teil C und den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt ist.

*Artikel 17***Ausnahmeregelung für die Durchfuhr durch Lettland, Litauen und Polen**

(1) Abweichend von Artikel 16 dürfen Sendungen, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland über die im Anhang der Entscheidung 2001/881/EG der Kommission aufgeführten Grenzkontrollstellen in Lettland, Litauen und Polen auf dem Straßen- oder Schienenweg durch die Gemeinschaft durchgeführt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

▼ B

- a) Die Sendung wird vom amtlichen Tierarzt bzw. von der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle mit einer Plombe mit Seriennummer versehen.

▼ M9

▼ B

KAPITEL VI

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN SOWIE ÜBERGANGS- UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**▼ M2**

▼ B*Artikel 19***Aufhebung**

Die Entscheidungen 1999/567/EG, 2003/390/EG, 2003/804/EG, 2003/858/EG und 2006/656/EG werden mit Wirkung zum 1. Januar 2009 aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Entscheidungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

▼ M3*Artikel 20*

Während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2012 können die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Zierwassertierarten, die empfänglich für das epizootische ulzerative Syndrom (EUS) sind, aus Drittländern oder Gebieten zulassen, die der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angehören, sofern die Tiere ausschließlich für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind.

Während dieses Übergangszeitraums gelten die in Nummer II.2 der in Anhang IV Teil B aufgeführten Tiergesundheitsbescheinigung genannten Anforderungen bezüglich EUS nicht für Zierwassertiere, die ausschließlich für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind.

▼ B*Artikel 21***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ B

ANHANG I

Liste möglicher Überträgerarten und der Bedingungen, unter denen diese Arten als Überträger gelten

Krankheiten	Überträger		
	Arten, die als Überträger im Sinne von Artikel 17 Absätze 1 und 2 gelten, wenn die zusätzlichen Bedingungen in den Spalten 3 und 4 dieser Tabelle erfüllt sind	Zusätzliche Bedingungen bezüglich des Herkunftsorts der Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten	Zusätzliche Bedingungen bezüglich des Bestimmungsorts der Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Epizootische hämatopoe-tische Nekrose	Marmorkarpfen (<i>Aristichthys nobilis</i>), Goldfisch (<i>Carassius auratus</i>), Europäische Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>), Silberkarpfen (<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>), Karpfenfische der Gattung <i>Leuciscus</i> (<i>Leuciscus</i> spp.), Rotaugen (<i>Rutilus rutilus</i>), Rothasel (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	Keine zusätzlichen Bedingungen	Keine zusätzlichen Bedingungen
Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>	Portugiesische Auster (<i>Crassostrea angulata</i>), Pazifische Auster (<i>Crassostrea gigas</i>), Amerikanische Auster (<i>Crassostrea virginica</i>)	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb oder ein Weichtierzuchtgebiet bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden.
Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>	Europäischer Hummer (<i>Homarus gammarus</i>), Krabben (<i>Brachyura</i> spp.), Yabbi (<i>Cherax destructor</i>), Rosenbergs Süßwassergarnele (<i>Macrobrachium rosenbergii</i>), Langusten (<i>Palinurus</i> spp.), Schwimmkrabbe (<i>Portunus puber</i>), Schlammkrabbe (<i>Scylla serrata</i>), Indische Garnele (<i>Penaeus indicus</i>), Kuruma-Garnele (<i>Penaeus japonicus</i>), Furchengarnele (<i>Penaeus kerathurus</i>), Blue Shrimp (<i>Penaeus stylirostris</i>), Vannamei-Garnele (<i>Penaeus vannamei</i>)	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb oder ein Weichtierzuchtgebiet bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden.

▼ M5▼ B

▼B

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>	Keine	Entfällt.	Entfällt.
Taura-Syndrom	<p>Schinkenmuschel (<i>Atrina spp.</i>), Wellhornschncke (<i>Buccinum undatum</i>), Portugiesische Auster (<i>Crassostrea angulata</i>), Herzmuschel (<i>Cerastoderma edule</i>), Pazifische Auster (<i>Crassostrea gigas</i>), Amerikanische Auster (<i>Crassostrea virginica</i>), Mittelmeer-Dreiecksmuschel (<i>Donax trunculus</i>), Seeohr der Art <i>Haliotis discus hannai</i>, Seeohr der Art <i>Haliotis tuberculata</i>, Gemeine Strandschncke (<i>Littorina littorea</i>), Nördliche Venusmuschel (<i>Mercenaria mercenaria</i>), Japanische Venusmuschel (<i>Meretrix lusoria</i>), Sandklaffmuschel (<i>Mya arenaria</i>), Miesmuschel (<i>Mytilus edulis</i>), Mittelmeer-Miesmuschel (<i>Mytilus galloprovincialis</i>), Gemeiner Krake (<i>Octopus vulgaris</i>), Europäische Auster (<i>Ostrea edulis</i>), Große Pilgermuschel (<i>Pecten maximus</i>), Gegitterte Venusmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>), Japanische Teppichmuschel (<i>Ruditapes philippinarum</i>), Gewöhnlicher Tintenfisch (<i>Sepia officinalis</i>), Schnecken der Gattung Strombus (<i>Strombus spp.</i>), Goldene Teppichmuschel (<i>Venerupis aurea</i>), Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>), Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)</p> <p>Europäischer Hummer (<i>Homarus gammarus</i>), Krabben (<i>Brachyura spp.</i>), Yabbi (<i>Cherax destructor</i>), Rosenbergs Süßwassergarnele (<i>Macrobrachium rosenbergii</i>), Langusten (<i>Palinurus spp.</i>), Schwimmkrabbe (<i>Portunus puber</i>), Schlammkrabbe (<i>Scylla serrata</i>), Indische Garnele (<i>Penaeus indicus</i>), Kuruma-Garnele (<i>Penaeus japonicus</i>), Furchengarnele (<i>Penaeus kerathurus</i>)</p>	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtbetrieb stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden.
Yellowhead-Disease	<p>Schinkenmuschel (<i>Atrina spp.</i>), Wellhornschncke (<i>Buccinum undatum</i>), Portugiesische Auster (<i>Crassostrea angulata</i>), Herzmuschel (<i>Cerastoderma edule</i>), Pazifische Auster (<i>Crassostrea gigas</i>), Amerikanische Auster (<i>Crassostrea virginica</i>), Mittelmeer-Dreiecksmuschel (<i>Donax trunculus</i>), Seeohr der Art <i>Haliotis discus hannai</i>, Seeohr der Art <i>Haliotis tuberculata</i>, Gemeine Strandschncke (<i>Littorina littorea</i>), Nördliche Venusmuschel (<i>Mercenaria mercenaria</i>), Japanische Venusmuschel (<i>Meretrix lusoria</i>), Sandklaffmuschel (<i>Mya arenaria</i>), Miesmuschel (<i>Mytilus edulis</i>), Mittelmeer-Miesmuschel (<i>Mytilus galloprovincialis</i>), Gemeiner Krake (<i>Octopus vulgaris</i>), Europäische Auster (<i>Ostrea edulis</i>), Große Pilgermuschel (<i>Pecten maximus</i>), Gegitterte Venusmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>), Japanische Teppichmuschel (<i>Ruditapes philippinarum</i>), Gewöhnlicher Tintenfisch (<i>Sepia officinalis</i>), Schnecken der Gattung Strombus (<i>Strombus spp.</i>), Goldene Teppichmuschel (<i>Venerupis aurea</i>), Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>), Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)</p>	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtbetrieb stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Es gelten keine zusätzlichen Bedingungen bezüglich des Bestimmungsorts.

▼B

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)	Europäischer Hausen (<i>Huso huso</i>), Russischer Stör (<i>Acipenser gueldenstaedtii</i>), Sterlet (<i>Acipenser ruthenus</i>), Sternhausen (<i>Acipenser stellatus</i>), Europäischer Stör (<i>Acipenser sturio</i>), Sibirischer Stör (<i>Acipenser baerii</i>)	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtbetrieb oder Flusseinzugsgebiet stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden.
	<p>Marmorkarpfen (<i>Aristichthys nobilis</i>), Goldfisch (<i>Carassius auratus</i>), Europäische Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>), Silberkarpfen (<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>), Karpfenfische der Gattung <i>Leuciscus</i> (<i>Leuciscus</i> spp.), Rotaugen (<i>Rutilus rutilus</i>), Rothasel (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>)</p> <p>Afrikanischer Raubwels (<i>Clarias gariepinus</i>), Europäischer Hecht (<i>Esox lucius</i>), Katzenwelse (<i>Ictalurus</i> spp.), Schwarzer Zwergwels (<i>Ameiurus melas</i>), Getüpfelter Gabelwels (<i>Ictalurus punctatus</i>), Pangasius (<i>Pangasius pangasius</i>), Zander (<i>Sander lucioperca</i>), Wels (<i>Silurus glanis</i>)</p> <p>Europäischer Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>), Felsenbarsch (<i>Morone chrysops</i> x <i>M. saxatilis</i>), Großkopfmeeeräsche (<i>Mugil cephalus</i>), Roter Umberfisch (<i>Sciaenops ocellatus</i>), Adlerfisch (<i>Argyrosomus regius</i>), Schattenfisch (<i>Umbrina cirrosa</i>), Thunfische (<i>Thunnus</i> spp.), Großer Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>), Weißer Zackenbarsch (<i>Epinephelus aeneus</i>), Brauner Zackenbarsch (<i>Epinephelus marginatus</i>), Senegal-Seezunge (<i>Solea senegalensis</i>), Seezunge (<i>Solea solea</i>), Rotbrasse (<i>Pagellus erythrinus</i>), Zahnbrasse (<i>Dentex dentex</i>), Goldbrasse (<i>Sparus aurata</i>), Geißbrasse (<i>Diplodus sargus</i>), Nordischer Meerbrassen (<i>Pagellus bogaraveo</i>), Japanische Goldbrasse (<i>Pagrus major</i>), Spitzbrasse (<i>Diplodus puntazzo</i>), Zweibindenbrasse (<i>Diplodus vulgaris</i>), Gemeine Meerbrasse (<i>Pagrus pagrus</i>)</p> <p>Tilapia spp. (<i>Oreochromis</i>)</p>	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtbetrieb stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden.

▼B

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)	<p>Europäischer Hausen (<i>Huso huso</i>), Russischer Stör (<i>Acipenser gueldenstaedtii</i>), Sterlet (<i>Acipenser ruthenus</i>), Sternhausen (<i>Acipenser stellatus</i>), Europäischer Stör (<i>Acipenser sturio</i>), Sibirischer Stör (<i>Acipenser baerii</i>)</p> <p>Marmorkarpfen (<i>Aristichthys nobilis</i>), Goldfisch (<i>Carassius auratus</i>), Europäische Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>), Silberkarpfen (<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>), Karpfenfische der Gattung <i>Leuciscus</i> (<i>Leuciscus</i> spp.), Rotaugen (<i>Rutilus rutilus</i>), Rothasel (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>)</p> <p>Afrikanischer Raubwels (<i>Clarias gariepinus</i>), Katzenwelse (<i>Ictalurus spp.</i>), Schwarzer Zwergwels (<i>Ameiurus melas</i>), Getüpfelter Gabelwels (<i>Ictalurus punctatus</i>), Pangasius (<i>Pangasius pangasius</i>), Zander (<i>Sander lucioperca</i>), Wels (<i>Silurus glanis</i>)</p> <p>Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>), Flunder (<i>Platichthys flesus</i>), Dorsch (<i>Gadus morhua</i>), Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)</p> <p>Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Signalkrebs (<i>Pacifastacus leniusculus</i>), Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (<i>Procambarus clarkii</i>)</p>	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtbetrieb stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden.
Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)	Keine	Entfällt.	Entfällt.
Infektiöse Anämie der Lachse (ISA)	Keine	Entfällt.	Entfällt.
Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>	Herzmuschel (<i>Cerastoderma edule</i>), Mittelmeer-Dreiecksmuschel (<i>Donax trunculus</i>), Sandklaffmuschel (<i>Mya arenaria</i>), Nördliche Venusmuschel (<i>Mercenaria mercenaria</i>), Japanische Venusmuschel (<i>Meretrix lusoria</i>), Gegitterte Venusmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>), Japanische Teppichmuschel (<i>Ruditapes philippinarum</i>), Goldene Teppichmuschel (<i>Venerupis aurea</i>), Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>), Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden.
Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>	Herzmuschel (<i>Cerastoderma edule</i>), Mittelmeer-Dreiecksmuschel (<i>Donax trunculus</i>), Sandklaffmuschel (<i>Mya arenaria</i>), Nördliche Venusmuschel (<i>Mercenaria mercenaria</i>), Japanische Venusmuschel (<i>Meretrix lusoria</i>), Gegitterte Venusmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>), Japanische Teppichmuschel (<i>Ruditapes philippinarum</i>), Goldene Teppichmuschel (<i>Venerupis aurea</i>), Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>), Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>) Große Pilgermuschel (<i>Pecten maximus</i>)	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb oder ein Weichtierzuchtgebiet bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden.

▼B

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Weißpünktchenkrankheit	Schinkenmuschel (<i>Atrina spp.</i>), Wellhornschncke (<i>Buccinum undatum</i>), Portugiesische Auster (<i>Crassostrea angulata</i>), Herzmuschel (<i>Cerastoderma edule</i>), Pazifische Auster (<i>Crassostrea gigas</i>), Amerikanische Auster (<i>Crassostrea virginica</i>), Mittelmeer-Dreiecksmuschel (<i>Donax trunculus</i>), Seeohr der Art <i>Haliotis discus hannai</i> , Seeohr der Art <i>Haliotis tuberculata</i> , Gemeine Strandschnecke (<i>Littorina littorea</i>), Nördliche Venusmuschel (<i>Mercenaria mercenaria</i>), Japanische Venusmuschel (<i>Meretrix lusoria</i>), Sandklaffmuschel (<i>Mya arenaria</i>), Miesmuschel (<i>Mytilus edulis</i>), Mittelmeer-Miesmuschel (<i>Mytilus galloprovincialis</i>), Gemeiner Krake (<i>Octopus vulgaris</i>), Europäische Auster (<i>Ostrea edulis</i>), Große Pilgermuschel (<i>Pecten maximus</i>), Gegitterte Venusmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>), Japanische Teppichmuschel (<i>Ruditapes philippinarum</i>), Gewöhnlicher Tintenfisch (<i>Sepia officinalis</i>), Schnecken der Gattung Strombus (<i>Strombus spp.</i>), Goldene Teppichmuschel (<i>Venerupis aurea</i>), Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>), Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie aus einem Zuchtbetrieb stammen, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten vorkommen.	Wassertiere der in Spalte 2 aufgeführten Arten gelten nur dann als Überträger der in Spalte 1 genannten Krankheit, wenn sie für einen Zuchtbetrieb bestimmt sind, in dem für diese Krankheit empfängliche Arten gehalten werden.

▼ M4

ANHANG II

▼ M8

TEIL A

Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für das Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind

EUROPÄISCHE UNION			Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union			
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.			
			I.7.			
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9.	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11.
	I.12. Herkunftsort Zugelassener Fischzuchtbetrieb <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl		I.13. Bestimmungsort Zugelassener Fischzuchtbetrieb <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl			
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Mitgliedstaat			
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code)		
			I.20. Menge			
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24. Art der Verpackung			

▼ **M8**

I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/> Wiederaufstockung <input type="checkbox"/> Umsetzung <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>	
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code	I.29.
I.30.	
I.31. Identifizierung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Menge	



EUROPÄISCHE UNION

**Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur, die für
Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer
und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur
Wiederaufstockung bestimmt sind**

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	<p>II.1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere in Aquakultur:</p> <p>II.1.1 <i>entweder</i> ⁽¹⁾[Sie wurden binnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ [72] ⁽¹⁾ [24] Stunden vor dem Verladen untersucht und zeigten keine klinischen Krankheitsanzeichen;]</p> <p><i>oder</i> ⁽¹⁾ [handelt es sich um Eier und Weichtiere, so stammen sie aus einem Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet, in dem es laut Protokoll aus dem Betrieb bzw. Zuchtgebiet keine Anhaltspunkte für Probleme in Bezug auf Krankheiten gibt;]</p> <p><i>oder</i> ⁽¹⁾ ⁽³⁾ [handelt es sich um wild lebende Wassertiere, so sind sie nach bestem Wissen klinisch gesund;]</p> <p>II.1.2 sie unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Verboten infolge ungeklärter erhöhter Mortalität;</p> <p>II.1.3 sie sind nicht zur Vernichtung oder Schlachtung im Rahmen der Tilgung von Krankheiten bestimmt;</p> <p>II.1.4 sie erfüllen die Vorschriften über das Inverkehrbringen gemäß der Richtlinie 2006/88/EG;</p> <p>II.1.5 ⁽¹⁾ [handelt es sich um Weichtiere, so wurde jede Teilsendung einer individuellen Sichtprüfung unterzogen, und es wurden keine anderen als die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Weichtierarten festgestellt.]</p> <p>II.2 ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), Martellia refringens, Bonamia ostreae und/oder die Weißpünktchenkrankheit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur:</p> <p><i>entweder</i> ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾ [Sie stammen aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment, der/die/das gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG für frei von ⁽¹⁾ [VHS] ⁽¹⁾ [IHN] ⁽¹⁾ [ISA] ⁽¹⁾ [KHV] ⁽¹⁾ [Martellia refringens] ⁽¹⁾ [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.]</p> <p><i>oder</i> ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ [Handelt es sich um wild lebende Wassertiere, so wurden diese gemäß der Entscheidung 2008/946/EG unter Quarantäne gestellt.]</p> <p>II.3 ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ [Vorschriften für Arten, die Überträger sind für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), Martellia refringens, Bonamia ostreae und/oder die Weißpünktchenkrankheit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur, die als mögliche Überträger von ⁽¹⁾ [VHS] ⁽¹⁾ [IHN] ⁽¹⁾ [ISA] ⁽¹⁾ [KHV] ⁽¹⁾ [Martellia refringens] ⁽¹⁾ [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [der Weißpünktchenkrankheit] gelten, da sie zu den in Spalte 2 der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 aufgeführten Arten gehören und die Bedingungen in Spalte 3 der genannten Tabelle erfüllen:</p> <p><i>entweder</i> ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾ [Sie stammen aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment, der/die/das gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG für frei von ⁽¹⁾ [VHS] ⁽¹⁾ [IHN] ⁽¹⁾ [ISA] ⁽¹⁾ [KHV] ⁽¹⁾ [Martellia refringens] ⁽¹⁾ [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.]</p> <p><i>oder</i> ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ [Sie wurden gemäß der Entscheidung 2008/946/EG unter Quarantäne gestellt.]</p> <p>II.4 Beförderungs- und Etikettierungsvorschriften</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.4.1 Die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur</p> <p>i) werden unter Bedingungen — dies schließt die Wasserqualität mit ein — befördert, die keine Änderung ihres Gesundheitsstatus bewirken,</p> <p>ii) erfüllen gegebenenfalls die allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005;</p>		



EUROPÄISCHE UNION

**Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur, die für
Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete,
Angelgewässer und offene Einrichtungen für
Zierrtiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt
sind**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.4.2	der Transportcontainer oder das Bünnschiff wurde vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert, oder er/es wurde vorher nicht genutzt; und		
II.4.3	die Sendung wurde durch ein lesbares Etikett an der Außenseite des Containers oder im Fall der Beförderung per Bünnschiff im Schiffsmanifest identifiziert, wobei die einschlägigen Informationen gemäß den Feldern I.8 bis I.13 in Teil I dieser Bescheinigung sowie folgende Angabe enthalten sind:		
	<i>entweder</i> ⁽¹⁾ [„ ⁽¹⁾ [Wildtiere] ⁽¹⁾ [Fische] ⁽¹⁾ [Weichtiere] ⁽¹⁾ [Krebstiere] zur Zucht innerhalb der Europäischen Union“],		
	<i>oder</i> ⁽¹⁾ [„ ⁽¹⁾ [Wildtiere] ⁽¹⁾ [Weichtiere] zur Umsetzung innerhalb der Europäischen Union“],		
	<i>oder</i> ⁽¹⁾ [„ ⁽¹⁾ [Wildtiere] ⁽¹⁾ [Fische] ⁽¹⁾ [Weichtiere] ⁽¹⁾ [Krebstiere] für Angelgewässer innerhalb der Europäischen Union“],		
	<i>oder</i> ⁽¹⁾ [„ ⁽¹⁾ [Wildtiere] ⁽¹⁾ [Zierfische] ⁽¹⁾ [Weichtiere zu Zierzwecken] ⁽¹⁾ [Krebstiere zu Zierzwecken] für offene Einrichtungen für Zierrtiere innerhalb der Europäischen Union“],		
	<i>oder</i> ⁽¹⁾ [„ ⁽¹⁾ [Fische] ⁽¹⁾ [Weichtiere] ⁽¹⁾ [Krebstiere] zur Wiederaufstockung innerhalb der Europäischen Union“],		
	<i>oder</i> ⁽¹⁾ [„ ⁽¹⁾ [Wildtiere] ⁽¹⁾ [Fische] ⁽¹⁾ [Weichtiere] ⁽¹⁾ [Krebstiere] zur Quarantäne innerhalb der Europäischen Union“].		
II.5	⁽¹⁾ ⁽⁸⁾ [Bescheinigung für Sendungen aus einem Gebiet, das Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Kapitel V Abschnitte 3 bis 6 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt] Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes:		
II.5.1	Die vorstehend bezeichneten Tiere stammen aus einem Gebiet, das Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unterliegt in Bezug auf ⁽¹⁾ [die epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN)] ⁽¹⁾ [die virale hämorrhagische Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾ [die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾ [die infektiöse Anämie der Lachse (ISA)] ⁽¹⁾ [die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)] ⁽¹⁾ [Bonamia exitiosa] ⁽¹⁾ [Perkinsus marinus] ⁽¹⁾ [Mikrocytos mackini] ⁽¹⁾ [Martellia refringens] ⁽¹⁾ [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [das Taura-Syndrom] ⁽¹⁾ [die Yellowhead-Disease] ⁽¹⁾ [die Weißpünktchenkrankheit] ⁽¹⁾ ⁽⁹⁾ [folgende neu auftretende Krankheit:];		
II.5.2	die vorstehend bezeichneten Tiere dürfen gemäß den geltenden Bekämpfungsmaßnahmen in Verkehr gebracht werden; und		
II.5.3	die Sendung wurde durch ein lesbares Etikett an der Außenseite des Containers oder im Fall der Beförderung per Bünnschiff im Schiffsmanifest identifiziert, wobei die einschlägigen Informationen gemäß den Feldern I.8 bis I.13 in Teil I dieser Bescheinigung sowie folgende Angabe enthalten sind:		
	„ ⁽¹⁾ [Wildtiere] ⁽¹⁾ [Fische] ⁽¹⁾ [Weichtiere] ⁽¹⁾ [Krebstiere] aus einem Gebiet, das Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unterliegt“.]		
II.6	⁽¹⁾ ⁽¹⁰⁾ [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die infektiöse Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS) und die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV)] Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur:		
	<i>entweder</i> ⁽¹⁾ [Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats,		
	a) in dem ⁽¹⁾ [SVC] ⁽¹⁾ [GS] ⁽¹⁾ [BKD] ⁽¹⁾ [IPN] ⁽¹⁾ [SAV] der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,		
	b) in dem alle in diesen Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats verbrachten Aquakulturtiere von Arten, die für die betreffenden Krankheiten empfänglich sind, die Vorschriften gemäß Teil II.6 dieser Bescheinigung erfüllen,		
	c) in dem für die einschlägigen Krankheiten empfängliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden, und		



EUROPÄISCHE UNION

**Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur, die für
Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete,
Angelgewässer und offene Einrichtungen für
Zierrtiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt
sind**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>d) <i>entweder</i> ⁽¹⁾ [der in Bezug auf ⁽¹⁾ [IPN] ⁽¹⁾ [BKD] Vorschriften zur Seuchenfreiheit erfüllt, die denen des Kapitels VII der Richtlinie 2006/88/EG gleichwertig sind.]</p> <p><i>und/oder</i> ⁽¹⁾ [der in Bezug auf ⁽¹⁾ [SVC] ⁽¹⁾ [GS] ⁽¹⁾ [SAV] die in der einschlägigen OIE-Norm festgelegten Vorschriften zur Seuchenfreiheit erfüllt.]</p> <p><i>und/oder</i> ⁽¹⁾ [in dem in Bezug auf ⁽¹⁾ [SVC] ⁽¹⁾ [IPN] ⁽¹⁾ [BKD] ⁽¹⁾ [SAV] ein einzelner Zuchtbetrieb betroffen ist, der unter Aufsicht der zuständigen Behörde</p> <p>i) geräumt, gereinigt und desinfiziert sowie mindestens sechs Wochen lang stillgelegt wurde,</p> <p>ii) mit Tieren aus Gebieten wiederaufgestockt wurde, die von der zuständigen Behörde für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurden.]</p> <p><i>und/oder</i> ⁽¹⁾ [Handelt es sich um wild lebende Wassertiere, die für ⁽¹⁾ [SVC] ⁽¹⁾ [IPN] ⁽¹⁾ [BKD] ⁽¹⁾ [SAV] empfänglich sind, so wurden die Tiere unter Bedingungen in Quarantäne gehalten, die denen der Entscheidung 2008/946/EG mindestens gleichwertig sind.]</p> <p><i>und/oder</i> ⁽¹⁾ [Handelt es sich um Sendungen, für die die Vorschriften bezüglich GS gelten, so wurden die Tiere unmittelbar vor dem Inverkehrbringen während eines kontinuierlichen Zeitraums von mindestens 14 Tagen in Wasser mit einem Salzgehalt von mindestens 25 Teilen pro Tausend (ppt) gehalten, wobei während dieses Zeitraums keine anderen lebenden Wassertiere der Arten eingebracht wurden, die für die Infektion mit GS empfänglich sind.]</p> <p><i>und/oder</i> ⁽¹⁾ [Handelt es sich um angebrütete Fischeier, für die die Vorschriften bezüglich GS gelten, so wurden diese mittels einer Methode desinfiziert, die sich hierfür als effektiv erwiesen hat.]</p>		
<p>II.7 ⁽¹⁾ ⁽¹¹⁾ [Vorschriften für Arten, die für OshV-1 μvar empfänglich sind</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur:</p> <p><i>entweder</i> ⁽¹⁾ [Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einem Kompartiment,</p> <p>a) in dem OshV-1 μvar der zuständigen Behörde gemeldet werden muss und Meldungen von Verdachtsfällen der betreffenden Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,</p> <p>b) in dem alle in diesen Mitgliedstaat oder dieses Kompartiment verbrachten Aquakulturtiere von Arten, die für OshV-1 μvar empfänglich sind, die Vorschriften gemäß Teil II.7 dieser Bescheinigung erfüllen,</p> <p>c) <i>entweder</i> ⁽¹⁾ [der/das Vorschriften zur Seuchenfreiheit erfüllt, die denen des Kapitels VII der Richtlinie 2006/88/EG gleichwertig sind,]</p> <p><i>und/oder</i> ⁽¹⁾ [der/das im Fall von Sendungen, die für einen Mitgliedstaat oder ein Kompartiment bestimmt sind, in dem ein mit dem Beschluss 2010/221/EU genehmigtes Programm gilt, selbst ebenfalls einem mit dem Beschluss 2010/221/EU genehmigten Überwachungsprogramm unterliegt]</p> <p><i>und/oder</i> ⁽¹⁾ [sie wurden unter Bedingungen in Quarantäne gehalten, die denen der Entscheidung 2008/946/EG mindestens gleichwertig sind.]</p>		
Erläuterungen		
Teil I:		
— Feld I.12: Gegebenenfalls die Zulassungsnummer des betreffenden Zuchtbetriebs oder Weichtierzuchtgebiets angeben. Im Fall wild lebender Wassertiere „Andere“ angeben.		
— Feld I.13: Gegebenenfalls die Zulassungsnummer des betreffenden Zuchtbetriebs oder Weichtierzuchtgebiets angeben. Wenn die Tiere zur Wiederaufstockung bestimmt sind, „Andere“ angeben.		
— Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 0301, 0306, 0307, 030110 oder 030270.		
— Felder I.20 und I.31: Bei der Menge die Gesamtzahl angeben.		
— Feld I.25: Die Angaben wie folgt wählen: „Zucht“, falls zur Zucht bestimmt, „Umsetzung“, falls zur Umsetzung bestimmt, „Heimtiere“, falls für offene Einrichtungen für Zierrtiere bestimmt, „Wiederaufstockung“, falls zur Wiederaufstockung bestimmt, „Quarantäne“, falls die Aquakulturtiere für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, und „Andere“, falls für Angelgewässer bestimmt.		



EUROPÄISCHE UNION

**Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur, die für
Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer
und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur
Wiederaufstockung bestimmt sind**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Die 24-Stunden-Option gilt nur für Sendungen mit Aquakulturtieren, denen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 eine Bescheinigung beiliegen muss und für die entsprechend den Vorschriften der Richtlinie 2006/88/EG über das Inverkehrbringen von der zuständigen Behörde eine Genehmigung erteilt wurde, dass sie ein Gebiet verlassen dürfen, das Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Kapitel V Abschnitte 3 bis 6 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt, oder einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment verlassen dürfen, der/die/das einem Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 2 der genannten Richtlinie unterliegt. In allen anderen Fällen findet die 72-Stunden-Option Anwendung.</p> <p>(³) Nur anwendbar auf Sendungen mit Aquakulturtieren, die in freier Wildbahn gefangen und unverzüglich ohne Zwischenlagerung in einen Zuchtbetrieb oder ein Weichtierzuchtgebiet befördert werden.</p> <p>(⁴) Teil II.2 dieser Bescheinigung betrifft Arten, die für eine oder mehrere der im Titel genannten Krankheiten empfänglich sind. Die empfänglichen Arten sind in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführt.</p> <p>(⁵) Sendungen mit wild lebenden Wassertieren dürfen ungeachtet der Vorschriften in Teil II.2 dieser Bescheinigung in Verkehr gebracht werden, wenn sie für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG entspricht.</p> <p>(⁶) Die Verbringung einer Sendung in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment, der/die/das für frei von VHS, IHN, ISA, KHV, Marteilia refringens, Bonamia ostreae oder der Weißspütkchenkrankheit erklärt wurde oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt, darf nur dann genehmigt werden, wenn eine dieser Erklärungen zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich oder Überträger für die Krankheit(en) sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das Programm/die Programme bezieht/beziehen. Angaben zum Seuchenstatus sämtlicher Zuchtbetriebe und Weichtierzuchtgebiete in der Union sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/aquaculture/index_en.htm</p> <p>(⁷) Teil II.3 dieser Bescheinigung betrifft Arten, die Überträger einer oder mehrerer der im Titel genannten Krankheiten sind. Mögliche Überträgerarten und die Bedingungen, unter denen Sendungen mit solchen Arten als „Überträgerarten“ einzustufen sind, finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008. Sendungen mit möglichen Überträgerarten dürfen ungeachtet der Vorschriften in Teil II.3 in Verkehr gebracht werden, wenn die Bedingungen in Spalte 4 der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 nicht erfüllt oder die Sendungen für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG entspricht.</p> <p>(⁸) Teil II.5 dieser Bescheinigung betrifft Sendungen mit Aquakulturtieren, denen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 eine Bescheinigung beiliegen muss und für die entsprechend den Vorschriften der Richtlinie 2006/88/EG über das Inverkehrbringen von der zuständigen Behörde eine Genehmigung erteilt wurde, dass sie ein Gebiet verlassen dürfen, das Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Kapitel V Abschnitte 3 bis 6 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt, oder einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment verlassen dürfen, der/die/das einem Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 2 der genannten Richtlinie unterliegt.</p> <p>(⁹) Gilt, wenn Maßnahmen nach Artikel 41 der Richtlinie 2006/88/EG getroffen werden.</p> <p>(¹⁰) Teil II.6 dieser Bescheinigung betrifft ausschließlich Sendungen, die für einen Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats bestimmt sind, der in Bezug auf SVC, BKD, IPN, GS oder SAV für seuchenfrei erklärt wurde oder einem mit dem Beschluss 2010/221/EU genehmigten Programm unterliegt, wobei die Sendung Arten umfasst, die in Anhang II Teil C als empfänglich für die Krankheit(en) aufgelistet sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das Programm/die Programme bezieht/beziehen.</p> <p>Teil II.6 gilt auch für Sendungen aller Fischarten, die aus Gewässern stammen, in denen sich Arten befinden, die in Anhang II Teil C als für die GS-Infektion empfängliche Arten aufgeführt sind, sofern diese Sendungen für einen Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats bestimmt sind, der in Anhang I des Beschlusses 2010/221/EU als frei von GS aufgeführt ist.</p> <p>Sendungen mit wild lebenden Wassertieren, für die die Vorschriften bezüglich SVC, SAV, IPN und/oder BKD gelten, dürfen ungeachtet der Vorschriften in Teil II.6 dieser Bescheinigung in Verkehr gebracht werden, wenn sie für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG entspricht.</p>		

▼ **M8****EUROPÄISCHE UNION****Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>(¹¹) Teil II.7 dieser Bescheinigung betrifft ausschließlich Sendungen, die für einen Mitgliedstaat oder ein Kompartiment bestimmt sind, der/das in Bezug auf OsHV-1 µvar für seuchenfrei erklärt wurde oder einem mit dem Beschluss 2010/221/EU genehmigten Programm unterliegt, wobei die Sendung Arten umfasst, die in Anhang II Teil C der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 als empfänglich für OsHV-1 µvar aufgelistet sind.</p> <p>Die Anforderungen in Teil II.7 gelten nicht für Sendungen, die für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die Anforderungen genügt, welche denen der Entscheidung 2008/946/EG mindestens entsprechen.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin</p> <p>Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Lokale Veterinäreinheit: Nr. der lokalen Veterinäreinheit:</p> <p>Datum: Unterschrift:</p> <p>Stempel:</p>		

▼ **M4**

TEIL B

Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für das Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur oder Aquakulturerzeugnissen, die vor dem menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung, für Versandzentren, Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe bestimmt sind

EUROPÄISCHE UNION		Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union		
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
			I.3. Zuständige oberste Behörde	
			I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.	
			I.7.	
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9.	I.10. Bestimmungsland ISO-Code I.11.
	I.12. Herkunftsort Zugelassener Fischzuchtbetrieb <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Zugelassener Fischzuchtbetrieb <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer	
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer Mitgliedstaat	
	I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code)	
			I.20. Menge	
	I.21.		I.22. Anzahl Packstücke	
	I.23. Plomben-/Containernummer		I.24. Art der Verpackung	
	I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>			
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat ISO-Code ISO-Code ISO-Code		
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle ISO-Code Code		I.29.		
I.30.				
I.31. Identifizierung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Menge				



EUROPÄISCHE UNION		Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur oder Aquakulturerzeugnissen zum menschlichen Verzehr	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1 Allgemeine Vorschriften		
		Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere in Aquakultur oder Aquakulturerzeugnisse:	
	II.1.1	Sie erfüllen die Vorschriften über das Inverkehrbringen gemäß der Richtlinie 2006/88/EG des Rates.	
	II.2	⁽¹⁾⁽²⁾ [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), <i>Marteilia refringens</i> , <i>Bonamia ostreae</i> und/oder die Weißpünktchenkrankheit]	
		Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur oder Aquakulturerzeugnisse:	
	II.2.1	⁽¹⁾ Sie stammen aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment, der/die/das gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG für frei von ⁽¹⁾ [VHS] ⁽¹⁾ [IHN] ⁽¹⁾ [ISA] ⁽¹⁾ [KHV] ⁽¹⁾ [<i>Marteilia refringens</i>] ⁽¹⁾ [<i>Bonamia ostreae</i>] ⁽¹⁾ [der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.]	
	II.3 Beförderungs- und Etikettierungsvorschriften		
		Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes:	
	II.3.1	Die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur oder Aquakulturerzeugnisse	
		i) werden unter Bedingungen — dies schließt die Wasserqualität mit ein — befördert, die keine Änderung ihres Gesundheitsstatus bewirken,	
		ii) erfüllen gegebenenfalls die allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates;	
	II.3.2	der Transportcontainer oder das Bünnschiff wurde vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert, oder er/es wurde vorher nicht genutzt; und	
	II.3.3	die Sendung wurde durch ein lesbares Etikett an der Außenseite des Containers oder im Fall der Beförderung per Bünnschiff im Schiffsmanifest identifiziert, wobei die einschlägigen Informationen gemäß den Feldern I.8 bis I.13 in Teil I dieser Bescheinigung sowie folgende Angabe enthalten sind: ⁽¹⁾ [Fische] ⁽¹⁾ [Weichtiere] ⁽¹⁾ [Krebstiere], bestimmt ⁽¹⁾ [zur Weiterverarbeitung] ⁽¹⁾ [für Versandzentren oder ähnliche Betriebe] ⁽¹⁾ [für Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe] vor dem menschlichen Verzehr in der Europäischen Union.	
	II.4	⁽¹⁾⁽³⁾ [Bescheinigung für Sendungen aus einem Gebiet, das Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unterliegt]	
		Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes:	
II.4.1	<i>entweder</i> ⁽¹⁾ [Die vorstehend bezeichneten Tiere wurden binnen 24 Stunden vor dem Verladen untersucht und zeigten keine klinischen Krankheitsanzeichen;] <i>oder</i> ⁽¹⁾ [Handelt es sich um Eier und Weichtiere, so stammen sie aus einem Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet, in dem es laut Protokoll aus dem Betrieb bzw. Zuchtgebiet keine Anhaltspunkte für Probleme in Bezug auf Krankheiten gibt;]		
II.4.2	Die vorstehend bezeichneten Tiere stammen aus einem Gebiet, das Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unterliegt in Bezug auf ⁽¹⁾ [das epizootische ulzerative Syndrom (EUS)] ⁽¹⁾ [die epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN)] ⁽¹⁾ [die virale hämorrhagische Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾ [die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾ [die infektiöse Anämie der Lachse (ISA)] ⁽¹⁾ [die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)] ⁽¹⁾ [<i>Bonamia exitiosa</i>] ⁽¹⁾ [<i>Perkinsus marinus</i>] ⁽¹⁾ [<i>Mikrocytos mackini</i>] ⁽¹⁾ [<i>Marteilia refringens</i>] ⁽¹⁾ [<i>Bonamia ostreae</i>] ⁽¹⁾ [das Taura-Syndrom] ⁽¹⁾ [die Yellowhead-Disease] ⁽¹⁾ [die Weißpünktchenkrankheit] ⁽¹⁾⁽⁴⁾ [folgende neu auftretende Krankheit:];		
II.4.3	die vorstehend bezeichneten Tiere dürfen gemäß den geltenden Bekämpfungsmaßnahmen in Verkehr gebracht werden; und		
II.4.4	die Sendung wurde durch ein lesbares Etikett an der Außenseite des Containers oder im Fall der Beförderung per Bünnschiff im Schiffsmanifest identifiziert, wobei die einschlägigen Informationen gemäß den Feldern I.8 bis I.13 in Teil I dieser Bescheinigung sowie folgende Angabe enthalten sind: ⁽¹⁾ [Fisch] ⁽¹⁾ [Weichtiere] ⁽¹⁾ [Krebstiere] aus einem Gebiet, das Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unterliegt]		
II.5	⁽¹⁾⁽⁵⁾ [Vorschriften für Arten, die für OsHV-1 μ var empfänglich sind]		
	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur:		
	<i>entweder</i> ⁽¹⁾ [Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einem Kompartiment,		
	a) in dem OsHV-1 μ var der zuständigen Behörde gemeldet werden muss und Meldungen von Verdachtsfällen der betreffenden Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,		



EUROPÄISCHE UNION		Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur oder Aquakulturerzeugnissen zum menschlichen Verzehr	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	<p>b) in dem alle in diesen Mitgliedstaat oder dieses Kompartiment verbrachten Aquakulturtiere von Arten, die für OsHV-1 μvar empfänglich sind, die Vorschriften gemäß Teil II.5 dieser Bescheinigung erfüllen,</p> <p>c) <i>entweder</i> ⁽¹⁾[der/das Vorschriften zur Seuchenfreiheit erfüllt, die denen des Kapitels VII der Richtlinie 2006/88/EG gleichwertig sind.]</p> <p><i>und/oder</i> ⁽¹⁾[der/das im Fall von Sendungen, die für einen Mitgliedstaat oder ein Kompartiment bestimmt sind, in dem ein mit dem Beschluss 2010/221/EU genehmigtes Programm gilt, selbst ebenfalls einem mit dem Beschluss 2010/221/EU genehmigten Überwachungsprogramm unterliegt.]</p> <p><i>oder</i> ⁽¹⁾[sie wurden unter Bedingungen in Quarantäne gehalten, die denen der Entscheidung 2008/946/EG mindestens gleichwertig sind.]</p>		
Erläuterungen			
Teil I:			
— Felder I.12 und I.13: Gegebenenfalls die Zulassungsnummer des betreffenden Zuchtbetriebs, des Weichtierzuchtgebiets oder der Einrichtung angeben.			
— Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 0301, 0302, 030270, 0303, 0306 oder 0307.			
— Felder I.20 und I.31: Bei der Menge die Gesamtzahl angeben.			
Teil II:			
(1) Nicht Zutreffendes streichen.			
(2) Teil II.2 dieser Bescheinigung betrifft Arten, die für eine oder mehrere der im Titel genannten Krankheiten empfänglich sind. Die empfänglichen Arten sind in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführt.			
Die Verbringung einer Sendung in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment, der/die/das für frei von VHS, IHN, ISA, KHV, Martellia refringens, Bonamia ostreae oder der Weißpünktchenkrankheit erklärt wurde oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt, darf nur dann genehmigt werden, wenn diese Erklärung zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich für die Krankheit(en) sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das Programm/die Programme bezieht/beziehen. Dies gilt nicht für Sendungen, die für zugelassene Verarbeitungsbetriebe gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG oder für Versandzentren, Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe bestimmt sind, die über eine Abwasseraufbereitungsanlage verfügen, die die betreffenden Krankheitserreger inaktiviert oder — wenn die Abwässer anders behandelt werden — das Risiko der Übertragung von Krankheitserregern auf natürliche Gewässer auf ein annehmbares Maß senkt.			
Daten zum Krankheitsstatus jedes Zuchtbetriebs und jedes Weichtierzuchtgebiets in der Europäischen Union sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/aquaculture/index_en.htm			
(3) Teil II.4 dieser Bescheinigung betrifft Sendungen mit Aquakulturtieren und Aquakulturerzeugnissen, denen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 eine Bescheinigung beiliegen muss und für die entsprechend den Vorschriften der Richtlinie 2006/88/EG über das Inverkehrbringen von der zuständigen Behörde eine Genehmigung erteilt wurde, dass sie ein Gebiet verlassen dürfen, das Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Kapitel V Abschnitte 3 bis 6 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt, oder einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment verlassen dürfen, der/die/das einem Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 2 der genannten Richtlinie unterliegt.			
(4) Gilt, wenn Maßnahmen nach Artikel 41 der Richtlinie 2006/88/EG getroffen werden.			
(5) Teil II.5 dieser Bescheinigung betrifft ausschließlich Sendungen, die für Versandzentren, Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe in Mitgliedstaaten oder Kompartimenten bestimmt sind, die in Bezug auf OsHV-1 μ var für seuchenfrei erklärt wurden oder einem mit dem Beschluss 2010/221/EU genehmigten Programm unterliegen, wobei die Sendung Arten umfasst, die in Anhang II Teil C der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 als empfänglich für OsHV-1 μ var aufgelistet sind.			
Die Anforderungen in Teil II.5 gelten nicht für Sendungen, die für Versandzentren, Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe bestimmt sind, die über eine von der zuständigen Behörde validierte Abwasseraufbereitungsanlage verfügen, die umhüllte Viren inaktiviert oder das Risiko der Übertragung von Krankheitserregern auf natürliche Gewässer auf ein annehmbares Maß senkt.			
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin			
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Lokale Veterinäreinheit:		Nr. der lokalen Veterinäreinheit:	
Datum:		Unterschrift:	
Stempel:			

▼ **M8**

TEIL C

Liste der Arten, die für Krankheiten empfänglich sind, für die mit dem Beschluss 2010/221/EU nationale Maßnahmen genehmigt wurden

Seuche	Empfängliche Arten
Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC)	Marmorkarpfen (<i>Aristichthys nobilis</i>), Goldfisch (<i>Carassius auratus</i>), Europäische Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Graskarpfen (<i>Ctenopharyngodon idellus</i>), Karpfen und Japanischer Farbkarpfen (<i>Cyprinus carpio</i>), Silberkarpfen (<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>), Wels (<i>Silurus glanis</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>), Aland (<i>Leuciscus idus</i>)
Bakterielle Nierenkrankheit (BKD)	Familie: <i>Salmoniden</i>
Infektiöse Pankreasnekrose (IPN)	Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i>), Bachforelle (<i>Salmo trutta</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) sowie Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> spp.) und Maräne (<i>Coregonus lavaretus</i>)
Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV)	Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Lachsforelle (<i>Salmo trutta</i>)
Infektion mit <i>Gyrodactylus salaris</i>	Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus</i>), Amerikanischer Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i>), Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>), Amerikanischer Seesaibling (<i>Salvelinus namaycush</i>) und Bachforelle (<i>Salmo trutta</i>)
Ostreides Herpesvirus 1 μ var (OsHV-1 μ var)	Pazifische Auster (<i>Crassostrea gigas</i>)

▼ **M5**

ANHANG III

Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten ⁽¹⁾

(gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11)

Land/Gebiet		Aquakulturart			Zone/Kompartiment		
ISO-Code	Bezeichnung	Fisch	Weichtiere	Krebstiere	Code	Abgrenzung	
AU	Australien	X ^(A)					
BR	Brasilien	X ^(B)					
▼ M7	CA	Kanada	X			CA 0 ^(C)	Gesamtes Hoheitsgebiet
						CA 1 ^(D)	British Columbia
						CA 2 ^(D)	Alberta
						CA 3 ^(D)	Saskatchewan
						CA 4 ^(D)	Manitoba
						CA 5 ^(D)	New Brunswick
						CA 6 ^(D)	Nova Scotia
						CA 7 ^(D)	Prince Edward Island
						CA 8 ^(D)	Neufundland und Labrador
						CA 9 ^(D)	Yukon
						CA 10 ^(D)	Nordwest-Territorien
						CA 11 ^(D)	Nunavut
CA 12 ^(D)	Québec						
▼ M5	CL	Chile	X ^(A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
	CN	China	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
	CO	Kolumbien	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
	CG	Kongo	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
	CK	Cookinseln	X ^(F)	X ^(F)	X ^(F)		Gesamtes Hoheitsgebiet
▼ M6							
▼ M5	HK	Hong Kong	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
	ID	Indonesien	X ^(A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
	IL	Israel	X ^(A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
	JM	Jamaika	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 11 dürfen Zierfischarten, die für keine der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, sowie Weichtiere zu Zierzwecken und Krebstiere zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, auch aus Drittländern oder Gebieten, die Mitglied der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) sind, in die EU eingeführt werden.

▼ M5

Land/Gebiet		Aquakulturart			Zone/Kompartiment	
ISO-Code	Bezeichnung	Fisch	Weichtiere	Krebstiere	Code	Abgrenzung
JP	Japan	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
KI	Kiribati	X ^(F)	X ^(F)	X ^(F)		Gesamtes Hoheitsgebiet
LK	Sri Lanka	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
MH	Marshallinseln	X ^(F)	X ^(F)	X ^(F)		Gesamtes Hoheitsgebiet
MK ^(F)	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
MY	Malaysia	X ^(B)				Halbinsel, Westmalaysia
NR	Nauru	X ^(F)	X ^(F)	X ^(F)		Gesamtes Hoheitsgebiet
NU	Niue	X ^(F)	X ^(F)	X ^(F)		Gesamtes Hoheitsgebiet
NZ	Neuseeland	X ^(A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
PF	Französisch-Polynesien	X ^(F)	X ^(F)	X ^(F)		Gesamtes Hoheitsgebiet
PG	Papua-Neuguinea	X ^(F)	X ^(F)	X ^(F)		Gesamtes Hoheitsgebiet
PN	Pitcairnin-seln	X ^(F)	X ^(F)	X ^(F)		Gesamtes Hoheitsgebiet
PW	Palau	X ^(F)	X ^(F)	X ^(F)		Gesamtes Hoheitsgebiet
RU	Russische Föderation	X ^(A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
SB	Salomonen	X ^(F)	X ^(F)	X ^(F)		Gesamtes Hoheitsgebiet
SG	Singapur	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
ZA	Südafrika	X ^(A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
TW	Taiwan	X ^(B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
TH	Thailand	X ^(A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
TR	Türkei	X ^(A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
TK	Tokelau	X ^(F)	X ^(F)	X ^(F)		Gesamtes Hoheitsgebiet
TO	Tonga	X ^(F)	X ^(F)	X ^(F)		Gesamtes Hoheitsgebiet
TV	Tuvalu	X ^(F)	X ^(F)	X ^(F)		Gesamtes Hoheitsgebiet

▼ M5

Land/Gebiet		Aquakulturart			Zone/Kompartiment	
ISO-Code	Bezeichnung	Fisch	Weichtiere	Krebstiere	Code	Abgrenzung
US	Vereinigte Staaten ^(G)	X		X	US 0 ^(C)	Gesamtes Hoheitsgebiet
		X			US 1 ^(D)	Gesamtes Hoheitsgebiet mit Ausnahme folgender Bundesstaaten: New York, Ohio, Illinois, Michigan, Indiana, Wisconsin, Minnesota und Pennsylvania
			X		US 2	Humboldt Bay (Kalifornien)
					US 3	Netarts Bay (Oregon),
					US 4	Wilapa Bay, Totten Inlet, Oakland Bay, Quilcenc Bay und Dabob Bay (Washington)
				US 5	NELHA (Hawaii)	
WF	Wallis und Futuna	X ^(F)	X ^(F)	X ^(F)		Gesamtes Hoheitsgebiet
WS	Samoa	X ^(F)	X ^(F)	X ^(F)		Gesamtes Hoheitsgebiet

^(A) Gilt für alle Fischarten.

^(B) Gilt nur für Karpfenfische (*Cyprinidae*).

^(C) Gilt nicht für Fischarten, die empfänglich oder Überträger für die virale hämorrhagische Septikämie gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG sind.

^(D) Gilt nur für Fischarten, die empfänglich oder Überträger für die virale hämorrhagische Septikämie gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG sind.

^(E) Vorläufiger ISO-Code, der die endgültige Bezeichnung des Landes nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen nicht vorwegnimmt.

^(F) Gilt nur für die Einfuhr von Zierfischarten, die für keine der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, sowie von Weichtieren zu Zierzwecken und Krebstieren zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind.

^(G) Für die Zwecke dieser Verordnung umfassen die Vereinigten Staaten Puerto Rico, die Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Guam und die Nördlichen Marianen.

▼ B

ANHANG IV

▼ M5

TEIL A

Mustertiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, in die Europäische Union

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU									
I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.				I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
				I.3. Zuständige oberste Behörde					
				I.4. Zuständige örtliche Behörde					
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.				I.6.					
I.7. Ursprungsland		ISO-Code	I.8. Ursprungsregion					Code	I.9. Bestimmungsland
						I.10. Bestimmungsregion			
I.11. Ursprungsort Name Anschrift				I.12.					
Zulassungsnummer									
I.13. Verladeort Anschrift				I.14. Datum des Abtransports		Uhrzeit des Abtransports			
Zulassungsnummer									
I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
				I.17. CITES-Nr(n).					
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)					
						I.20. Menge			
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke					
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24.					
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/> Umsetzung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Zirkus/Ausstellung <input type="checkbox"/>									
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Menge									



LAND		Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind	
	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Allgemeine Anforderungen	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere in Aquakultur:	
	II.1.1.	Sie wurden binnen 72 Stunden vor dem Verladen untersucht und zeigten keine klinischen Krankheitsanzeichen;	
	II.1.2.	sie unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Verboten infolge ungeklärter erhöhter Mortalität;	
	II.1.3.	sie sind nicht zur Vernichtung oder Schlachtung im Rahmen der Tilgung von Krankheiten bestimmt; und	
	II.1.4.	sie stammen aus Aquakulturbetrieben, die allesamt der Aufsicht der zuständigen Behörde unterstehen;	
II.1.5.	(1) [bei Weichtieren wurde jede Teilsendung einer individuellen Sichtprüfung unterzogen, und es wurden keine anderen als die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Weichtierarten festgestellt.]		
II.2.	(1)(2)(3) [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN), Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease		
	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur:		
	<i>entweder</i>	(1)(5) [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2008/88/EG des Rates oder gemäß dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes für frei von (1) [EHN] (1) [Bonamia exitiosa] (1) [Perkinsus marinus] (1) [Mikrocytos mackini] (1) [dem Taura-Syndrom] (1) [der Yellowhead-Disease] erklärt wurde, und	
		i) in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,	
		ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und	
		iii) für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfängliche Arten nicht gegen die betreffende(n) Krankheit(en) geimpft werden.]	
	<i>oder</i>	(1)(3)(5) [Wild lebende Wassertiere wurden gemäß der Entscheidung 2008/946/EG unter Quarantäne gestellt.]	
II.3.	(1)(4) [Vorschriften für Arten, die Überträger für die epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN), Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease sind		
	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur, die als mögliche Überträger von (1) [EHN] (1) [Bonamia exitiosa] (1) [Perkinsus marinus] (1) [Mikrocytos mackini] (1) [dem Taura-Syndrom] (1) [der Yellowhead-Disease] gelten, da sie zu den in Spalte 2 aufgeführten Arten gehören und die Bedingungen in Spalte 3 der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 erfüllen:		
	<i>entweder</i>	(1)(5) [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG des Rates oder gemäß dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes für frei von (1) [EHN] (1) [Bonamia exitiosa] (1) [Perkinsus marinus] (1) [Mikrocytos mackini] (1) [dem Taura-Syndrom] (1) [der Yellowhead-Disease] erklärt wurde, und	
		i) in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,	
		ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und	
		iii) für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfängliche Arten nicht gegen die betreffende(n) Krankheit(en) geimpft werden.]	
	<i>oder</i>	(1)(5) [Sie wurden gemäß der Entscheidung 2008/946/EG unter Quarantäne gestellt.]	
II.4.	(1)(2)(3) [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), Marteilia refringens, Bonamia ostreae und/oder die Weißpünktchenkrankheit		
	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur:		
	<i>entweder</i>	(1)(6) [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG oder gemäß dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes für frei von (1) [VHS] (1) [IHN] (1) [ISA] (1) [KHV] (1) [Marteilia refringens] (1) [Bonamia ostreae] (1) [der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde, und	
		i) in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,	
		ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und	



LAND		Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	<p>iii) für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfängliche Arten nicht gegen die betreffende(n) Krankheit(en) geimpft werden.]</p> <p>oder (1)(3)(6) [Wild lebende Wassertiere wurden gemäß der Entscheidung 2008/946/EG unter Quarantäne gestellt.]</p>		
II.5.	<p>(1)(4) [Vorschriften für Arten, die Überträger für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), Marteilia refringens, Bonamia ostreae und/oder die Weißpünktchenkrankheit sind</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur, die als mögliche Überträger von (1) [VHS] (1) [IHN] (1) [ISA] (1) [KHV] (1) [Marteilia refringens] (1) [Bonamia ostreae] (1) [der Weißpünktchenkrankheit] gelten, da sie zu den in Spalte 2 der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 aufgeführten Arten gehören und die Bedingungen in Spalte 3 der genannten Tabelle erfüllen:</p> <p>entweder (1)(6) [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG oder gemäß dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes für frei von (1) [VHS] (1) [IHN] (1) [ISA] (1) [KHV] (1) [Marteilia refringens] (1) [Bonamia ostreae] (1) [der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde, und</p> <p>i) in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,</p> <p>ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und</p> <p>iii) für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfängliche Arten nicht gegen die betreffende(n) Krankheit(en) geimpft werden.]</p> <p>oder (1)(6) [Sie wurden gemäß der Entscheidung 2008/946/EG unter Quarantäne gestellt.]</p>		
II.6.	<p>Beförderungs- und Etikettierungsvorschriften</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes:</p>		
II.6.1.	Die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur werden unter Bedingungen und bei einer Wasserqualität befördert, die ihren Gesundheitsstatus nicht ändern;		
II.6.2.	der Transportcontainer oder das Bünnschiff wurde vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert, oder er/es wurde vorher nicht genutzt; und		
II.6.3.	die Sendung wurde durch ein lesbares Etikett an der Außenseite des Containers oder im Fall der Beförderung per Bünnschiff im Schiffsmanifest identifiziert, wobei die einschlägigen Informationen gemäß den Feldern 1.7 bis 1.13 in Teil I dieser Bescheinigung sowie folgende Angabe enthalten sind:		
	<p>entweder (1) [(1) [Wildtiere] (1) [Fische] (1) [Weichtiere] (1) [Krebstiere] zur Zucht innerhalb der Europäischen Union]</p> <p>oder (1) [(1) [Wildtiere] (1) [Weichtiere] zur Umsetzung innerhalb der Europäischen Union]</p> <p>oder (1) [(1) [Wildtiere] (1) [Fische] (1) [Weichtiere] (1) [Krebstiere] für Angelgewässer innerhalb der Europäischen Union]</p> <p>oder (1) [(1) [Zierfische] (1) [Weichtiere zu Zierzwecken] (1) [Krebstiere zu Zierzwecken] für offene Einrichtungen für Ziertiere innerhalb der Europäischen Union]</p> <p>oder (1)(3) [(1) [Wildtiere] (1) [Fische] (1) [Weichtiere] (1) [Krebstiere] zur Quarantäne innerhalb der Europäischen Union].</p>		
II.7.	<p>(1)(7) [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die infektiöse Pankreasnekrose (IPN) und die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS)</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur:</p> <p>entweder (1) [Sie stammen aus einem Land/Gebiet oder einem Teil eines Lands/Gebiets,</p> <p>a) in dem (1) [SVC] (1) [GS] (1) [BKD] (1) [IPN] der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,</p> <p>b) in dem alle in dieses Land/Gebiet oder in diesen Teil eines Lands/Gebiets verbrachten Aquakulturtiere von Arten, die für die betreffende(n) Krankheit(en) empfänglich sind, die Vorschriften gemäß Teil II.7 dieser Bescheinigung erfüllen,</p> <p>c) in dem für die betreffende(n) Krankheit(en) empfängliche Arten nicht gegen die betreffende(n) Krankheit(en) geimpft werden, und</p> <p>d) entweder (1) [das/der in Bezug auf (1) [IPN] (1) [BKD] Vorschriften zur Seuchenfreiheit erfüllt, die denen des Kapitels VII der Richtlinie 2006/88/EG gleichwertig sind.]</p>		



LAND		Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	<i>und/oder</i> ⁽¹⁾ [das/der in Bezug auf ⁽¹⁾ [SVC] ⁽¹⁾ [GS] die in dem einschlägigen OIE-Standard festgelegten Vorschriften zur Seuchenfreiheit erfüllt.]		
	<i>und/oder</i> ⁽¹⁾ [in dem in Bezug auf ⁽¹⁾ [SVC] ⁽¹⁾ [IPN] ⁽¹⁾ [BKD] ein einzelner Zuchtbetrieb betroffen ist, der unter Aufsicht der zuständigen Behörde		
	i) geräumt, gereinigt und desinfiziert sowie mindestens sechs Wochen lang stillgelegt wurde,		
	ii) mit Tieren aus Gebieten wiederaufgestockt wurde, die von der zuständigen Behörde für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurden.]]		
	<i>und/oder</i> ⁽¹⁾ [Wild lebende Wassertiere, die für ⁽¹⁾ [SVC] ⁽¹⁾ [IPN] ⁽¹⁾ [BKD] empfänglich sind, wurden unter Bedingungen in Quarantäne gehalten, die denen der Entscheidung 2008/946/EG mindestens gleichwertig sind.]		
	<i>und/oder</i> ⁽¹⁾ [Im Fall von Sendungen, für die die Vorschriften bezüglich GS gelten, wurden die Tiere unmittelbar vor der Ausfuhr während eines kontinuierlichen Zeitraums von mindestens 14 Tagen in Wasser mit einem Salzgehalt von mindestens 25 Teilen pro Tausend (ppt) gehalten, wobei während dieses Zeitraums keine anderen lebenden Wassertiere der Arten eingebracht wurden, die für die Infektion mit GS empfänglich sind.]		
	<i>und/oder</i> ⁽¹⁾ [Angebrütete Fischeier, für die die Vorschriften bezüglich GS gelten, wurden mittels einer Methode desinfiziert, die sich hierfür als effektiv erwiesen hat.]		
Erläuterungen			
Teil I:			
— Feld I.19: Die entsprechenden Codes des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation aus folgender Liste wählen: 0301, 0306, 0307, 0308 oder 0511.			
— Felder I.20 und I.28: Bei „Menge“ bitte Gesamtmenge in Kilogramm angeben, außer bei Zierfischen.			
— Feld I.25: Die Angaben wie folgt wählen: „Zucht“, falls zur Zucht bestimmt, „Umsetzung“, falls zur Umsetzung bestimmt, „Heimtiere“ für Zierwassertiere, die für Heimtierläden oder ähnliche Unternehmen zum Weiterverkauf bestimmt sind, „Zirkus/Ausstellung“ für Zierwassertiere, die für Ausstellungsaquarien oder ähnliche Unternehmen und nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind, „Quarantäne“, falls die Aquakulturtiere für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, und „Andere“, falls für Angelgewässer bestimmt.			
Teil II:			
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.			
⁽²⁾ Die Teile II.2 und II.4 dieser Bescheinigung betreffen nur Arten, die für eine oder mehrere der im Titel des betreffenden Punktes genannten Krankheiten empfänglich sind. Die empfänglichen Arten sind in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführt.			
⁽³⁾ Sendungen mit wild lebenden Wassertieren dürfen ungeachtet der Vorschriften in den Teilen II.2 und II.4 dieser Bescheinigung eingeführt werden, wenn sie für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG entspricht.			
⁽⁴⁾ Die Teile II.3 und II.5 dieser Bescheinigung betreffen nur Arten, die Überträger einer oder mehrerer der im Titel des betreffenden Punktes genannten Krankheiten sind. Mögliche Überträgerarten und die Bedingungen, unter denen Sendungen mit solchen Arten als „Überträgerarten“ einzustufen sind, finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008. Sendungen mit möglichen Überträgerarten dürfen ungeachtet der Vorschriften in Teil II.3 und Teil II.5 eingeführt werden, wenn die Bedingungen in Spalte 4 der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 nicht erfüllt oder die Sendungen für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG entspricht.			
⁽⁵⁾ Die Verbringung einer Sendung in die EU darf nur dann genehmigt werden, wenn eine dieser Erklärungen zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich oder Überträger sind für EHN, Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease.			
⁽⁶⁾ Die Verbringung einer Sendung in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment, der/die/das für frei von VHS, IHN, ISA, KHV, Marteilia refringens, Bonamia ostreae oder der Weißspütkchenkrankheit erklärt wurde oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt, darf nur dann genehmigt werden, wenn eine dieser Erklärungen zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich oder Überträger für die Krankheit(en) sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das Programm/die Programme bezieht/beziehen. Angaben zum Seuchenstatus sämtlicher Zuchtbetriebe und Weichtierzuchtgebiete in der EU sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/aquaculture/index_en.htm			
⁽⁷⁾ Teil II.7 dieser Bescheinigung betrifft nur Sendungen, die für einen Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats bestimmt sind, der in Bezug auf SVC, BKD, IPN oder GS für seuchenfrei erklärt wurde oder einem mit dem Beschluss 2010/221/EU genehmigten Programm unterliegt, wenn die Sendung Arten umfasst, die in Anhang II Teil C als empfänglich für die Krankheit(en) aufgelistet sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das Programm/die Programme bezieht/beziehen.			
Teil II.7 gilt auch für Sendungen aller Fischarten, die aus Gewässern stammen, in denen sich Arten befinden, die in Anhang II Teil C als für die GS-Infektion empfängliche Arten aufgeführt sind, sofern diese Sendungen für einen Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats bestimmt sind, der in Anhang I des Beschlusses 2010/221/EU als frei von GS aufgeführt ist.			

▼ M5

LAND		Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>Sendungen mit wild lebenden Wassertieren, für die die Vorschriften bezüglich SVC, IPN und/oder BKD gelten, dürfen ungeachtet der Vorschriften in Teil II.7 dieser Bescheinigung eingeführt werden, wenn sie für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG entspricht.</p> <p>— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>			
<p>Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>			



LAND		Wassertiere zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind	
		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.	Gesundheitsinformationen	
	II.1.	Allgemeine Anforderungen	
		Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Wassertiere zu Zierzwecken:	
	II.1.1.	Sie wurden binnen 72 Stunden vor dem Verladen untersucht und zeigten keine klinischen Krankheitsanzeichen;	
	II.1.2.	sie unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Verboten infolge ungeklärter erhöhter Mortalität; und	
	II.1.3.	sie sind nicht zur Vernichtung oder Schlachtung im Rahmen der Tilgung von Krankheiten bestimmt.	
	II.2.	⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN), Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease]	
		Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Wassertiere zu Zierzwecken:	
		<i>entweder</i> ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG des Rates oder gemäß dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes für frei von ⁽¹⁾ [EHN] ⁽¹⁾ [Bonamia exitiosa] ⁽¹⁾ [Perkinsus marinus] ⁽¹⁾ [Mikrocytos mackini] ⁽¹⁾ [dem Taura-Syndrom] ⁽¹⁾ [der Yellowhead-Disease] erklärt wurde, und <ul style="list-style-type: none"> i) in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind, ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und iii) für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfängliche Arten nicht gegen die betreffende(n) Krankheit(en) geimpft werden.] <i>oder</i> ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ [Sie wurden gemäß der Entscheidung 2008/946/EG unter Quarantäne gestellt.]	
	II.3.	⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), Martellia refringens, Bonamia ostreae und/oder die Weißpünktchenkrankheit]	
	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Wassertiere zu Zierzwecken:		
	<i>entweder</i> ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾ [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG oder gemäß dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes für frei von ⁽¹⁾ [VHS] ⁽¹⁾ [IHN] ⁽¹⁾ [ISA] ⁽¹⁾ [KHV] ⁽¹⁾ [Martellia refringens] ⁽¹⁾ [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde, und <ul style="list-style-type: none"> i) in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind, ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und iii) für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfängliche Arten nicht gegen die betreffende(n) Krankheit(en) geimpft werden.] <i>oder</i> ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁶⁾ [Sie wurden gemäß der Entscheidung 2008/946/EG unter Quarantäne gestellt.]		
II.4.	Beförderungs- und Etikettierungsvorschriften		
	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes:		
II.4.1.	Die vorstehend bezeichneten Wassertiere zu Zierzwecken werden unter Bedingungen – dies schließt die Wasserqualität mit ein – befördert, die keine Änderung ihres Gesundheitsstatus bewirken;		
II.4.2.	der Transportcontainer wurde gereinigt und desinfiziert, oder er wurde vorher nicht genutzt, und		
II.4.3.	die Sendung wurde durch ein lesbares Etikett an der Außenseite des Containers identifiziert, wobei die einschlägigen Informationen gemäß den Feldern I.7 bis I.13 in Teil I dieser Bescheinigung sowie folgende Angabe enthalten sind:		
	<i>entweder</i> ⁽¹⁾ [Zierfische] ⁽¹⁾ [Weichtiere zu Zierzwecken] ⁽¹⁾ [Krebstiere zu Zierzwecken] für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere innerhalb der Europäischen Union*] <i>or</i> ⁽¹⁾ [Zierfische] ⁽¹⁾ [Weichtiere zu Zierzwecken] ⁽¹⁾ [Krebstiere zu Zierzwecken] zur Quarantäne innerhalb der Europäischen Union*.		
II.5.	⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁶⁾ [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die infektiöse Pankreasnekrose (IPN) und die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS)]		
	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Wassertiere zu Zierzwecken:		



LAND		Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	<p><i>entweder</i> ⁽¹⁾ [Sie stammen aus einem Land/Gebiet oder einem Teil eines Lands/Gebiets,</p> <p>a) in dem ⁽¹⁾ [SVC] ⁽¹⁾ [GS] ⁽¹⁾ [BKD] ⁽¹⁾ [IPN] der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,</p> <p>b) in dem alle in dieses Land/Gebiet oder in diesen Teil eines Lands/Gebiets verbrachten Aquakulturtiere von Arten, die für die betreffende(n) Krankheit(en) empfänglich sind, die Vorschriften gemäß Teil II.5 dieser Bescheinigung erfüllen,</p> <p>c) in dem für die betreffende(n) Krankheit(en) empfängliche Arten nicht gegen die betreffende(n) Krankheit(en) geimpft werden und</p> <p>d) das/der die in dem einschlägigen OIE-Standard festgelegten Vorschriften zur Seuchenfreiheit bezüglich ⁽¹⁾ [SVC] ⁽¹⁾ [GS] ⁽¹⁾ [BKD] ⁽¹⁾ [IPN] oder mindestens Vorschriften erfüllt, die denen des Kapitels VII der Richtlinie 2006/88/EG gleichwertig sind.]</p> <p><i>oder</i> ⁽¹⁾⁽²⁾ [Sie wurden unter Bedingungen in Quarantäne gehalten, die denen der Entscheidung 2008/946/EG mindestens gleichwertig sind.]</p>		
Erläuterungen			
Teil I:			
— Feld I.19: Die entsprechenden Codes des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation aus folgender Liste wählen: 0301, 0306, 0307, 0308 oder 0511.			
— Felder I.20 und I.28: Bei „Menge“ bitte Gesamtmenge in Kilogramm angeben, außer bei Zierfischen.			
— Feld I.25: Die Angaben wie folgt wählen: „Heimtiere“ für Zierwassertiere, die für Heimtierläden oder ähnliche Unternehmen zum Weiterverkauf bestimmt sind, „Zirkus/Ausstellung“ für Zierwassertiere, die für Ausstellungsaquarien oder ähnliche Unternehmen und nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind, und „Quarantäne“, falls die Zierwassertiere für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind.			
Teil II:			
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.			
⁽²⁾ Die Teile II.2 und II.3 dieser Bescheinigung betreffen nur Arten, die für eine oder mehrere der im Titel des betreffenden Punktes genannten Krankheiten empfänglich sind. Die empfänglichen Arten sind in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführt.			
⁽³⁾ Sendungen mit Wassertieren zu Zierzwecken dürfen ungeachtet der Vorschriften in den Teilen II.2 und II.3 dieser Bescheinigung eingeführt werden, wenn sie für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG entspricht.			
⁽⁴⁾ Die Verbringung einer Sendung in die EU darf nur dann genehmigt werden, wenn eine dieser Erklärungen zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich für EHN, Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease sind.			
⁽⁵⁾ Die Verbringung einer Sendung in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment, der/die/das für frei von VHS, IHN, ISA, KHV, Marteilia refringens, Bonamia ostreae oder der Weißpünktchenkrankheit erklärt wurde oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt, darf nur dann genehmigt werden, wenn eine dieser Erklärungen zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich für die Krankheit(en) sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das/die Überwachungs- oder Tilgungsprogramm/e bezieht/beziehen. Angaben zum Seuchenstatus in verschiedenen Teilen der EU sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/aquaculture/index_en.htm			
⁽⁶⁾ Teil II.5 dieser Bescheinigung betrifft nur Sendungen, die für einen Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats bestimmt sind, der in Bezug auf SVC, BKD, IPN oder GS für seuchenfrei erklärt wurde oder einem mit dem Beschluss 2010/221/EU genehmigten Programm unterliegt, wenn die Sendung Arten umfasst, die in Anhang II Teil C als empfänglich für die Krankheit(en) aufgelistet sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das Programm/die Programme bezieht/beziehen.			
Teil II.5 gilt auch für Sendungen aller Fischarten, die aus Gewässern stammen, in denen sich Arten befinden, die in Anhang II Teil C als für die GS-Infektion empfängliche Arten aufgeführt sind, sofern diese Sendungen für einen Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats bestimmt sind, der in Anhang I des Beschlusses 2010/221/EU als frei von GS aufgeführt ist.			
Sendungen mit Wassertieren zu Zierzwecken, für die die Vorschriften bezüglich SVC, IPN und/oder BKD gelten, dürfen ungeachtet der Vorschriften in Teil II.5 dieser Bescheinigung eingeführt werden, wenn sie für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG entspricht.			
— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.			

▼ **M5****LAND****Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin</p> <p>Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Datum: Unterschrift:</p> <p>Stempel:</p>		



TEIL C

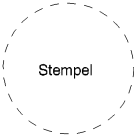
Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Durchfuhr/Lagerung von lebenden Tieren in Aquakultur, Fischeiern und nicht ausgenommenen Fischen, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU				
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.			
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code
					I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Zolllager <input type="checkbox"/> Schiffsausrüster <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
			I.17.			
I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)			
					I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>			I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben- und Containernummer			I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>						
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code			I.27.			
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Kühlager Anzahl Packstücke Nettogewicht						



LAND

Durchfuhr/Lagerung von Tieren in Aquakultur
zum menschlichen Verzehr

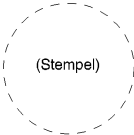
Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a Nr. der Bescheinigung	II.b
	<p>II.1 Gesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere in Aquakultur:</p> <p>II.1.1 Sie erfüllen die einschlägigen Tiergesundheitsvorschriften, die in den Musterbescheinigungen in der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission festgelegt sind.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Teil I:</p> <p>— Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 0301, 0302, 030270, 0303, 0306 oder 0307.</p> <p>— Felder I.20 und I.28: Bei der Menge das Bruttogesamtgewicht und das Nettogesamtgewicht in kg angeben.</p>		
	<p>Amtliche/r Inspektor/in</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p style="text-align: center;">  </p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

▼ B

TEIL D

Addendum für die Beförderung lebender Tiere in Aquakultur auf dem Seeweg

(Auszufüllen und der Tiergesundheitsbescheinigung beizufügen, falls die Beförderung zur Gemeinschaftsgrenze, wenn auch nur auf einer Teilstrecke, auf dem Seeweg erfolgt.)

Erklärung des Schiffskapitäns	
<p>Der Unterzeichnete, Kapitän des Schiffes (Schiffsname), erklärt, dass die in der beigefügten Tiergesundheitsbescheinigung Nr. bezeichneten lebenden Tiere in Aquakultur während der Beförderung von in (Ausfuhrland, -zone oder -kompartment) nach in der Europäischen Gemeinschaft an Bord verblieben sind und dass das Schiff auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft außer) (Anlaufhäfen keinen Ort außerhalb von (Ausfuhrland, -zone oder -kompartment) angelaufen hat. Während der Beförderung sind die Tiere in Aquakultur außerdem an Bord nicht mit anderen Tieren in Aquakultur in Kontakt gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.</p>	
Ort:	Datum:
(Ankunftshafen)	(Datum der Ankunft)
	(Unterschrift des Schiffskapitäns)
(Stempel)	(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

▼ M2

ANHANG V

Erläuterungen

- a) Die Bescheinigungen werden von den zuständigen Behörden des Herkunftslandes, je nach dem Bestimmungsort und der Verwendung der Sendung nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort, entsprechend dem in Anhang II und Anhang IV dieser Verordnung vorgesehenen Muster ausgestellt.
- b) Je nach dem Status des Bestimmungsorts in Bezug auf nicht exotische Krankheiten gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG in dem EU-Mitgliedstaat oder in Bezug auf Krankheiten, für die der Bestimmungsort Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2010/221/EU über die Genehmigung nationaler Maßnahmen im Einklang mit Artikel 43 der Richtlinie 2006/88/EG des Rates durchführt, sind die entsprechenden spezifischen Anforderungen in die Bescheinigung aufzunehmen und zu bestätigen.
- c) Der Begriff „Herkunftsort“ bezeichnet den Ort, an dem sich der Zuchtbetrieb oder das Weichtierzuchtgebiet befindet, in dem die Tiere in Aquakultur aufgezogen wurden, bis sie ihre Handelsgröße für die unter diese Bescheinigung fallende Sendung erreichten. Bei wild lebenden Wassertieren bezeichnet der Begriff „Herkunftsort“ den Ernteplatz.
- d) Wenn aus dem Muster der Tiergesundheitsbescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der/die Bescheinigungsbefugte nicht zutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Bescheinigung entfernt.
- e) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.
- f) Für die Einfuhr in die Union aus Drittländern müssen das Bescheinigungsoriginal und die in der Musterbescheinigung genannten Etiketten in mindestens einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sich die Eingangsgrenzkontrollstelle befindet, und des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt sein. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Bescheinigung in der Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.
- g) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der in der Sendung enthaltenen Waren weitere Blätter beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, sofern jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des/der bescheinigungsbefugten amtlichen Inspektors/Inspektorin versehen ist.
- h) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter gemäß Buchstabe g, mehr als eine Seite, so ist jede Seite mit einer Nummerierung „x (Seitenzahl) von y (Gesamtseitenzahl)“ am Seitenende sowie mit der von der zuständigen Behörde zugeteilten Bescheinigungsnummer am Seitenkopf zu versehen.
- i) Das Bescheinigungsoriginal ist binnen 72 Stunden vor dem Verladen der Sendung, oder binnen 24 Stunden in Fällen, in denen die Tiere in Aquakultur binnen 24 Stunden vor dem Verladen untersucht werden müssen, von einem/einer amtlichen Inspektor/in auszufüllen und zu unterzeichnen. Die zuständigen Behörden des Herkunftslandes tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG gleichwertig sind.
- j) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Regel gilt auch für Stempel, soweit es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.
- k) Bei der Einfuhr in die Union aus Drittländern muss das Bescheinigungsoriginal die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle der EU begleiten. Bei Sendungen, die in der Union in Verkehr gebracht werden, muss das Bescheinigungsoriginal die Sendung bis zu ihrem endgültigen Bestimmungsort begleiten.

▼ M2

- l) Eine Bescheinigung für lebende Tiere in Aquakultur gilt ab dem Tag ihrer Ausstellung für die Dauer von zehn Tagen. Im Fall der Beförderung auf dem Seeweg verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Seereise. Zu diesem Zweck ist der Tiergesundheitsbescheinigung das Original einer Erklärung des Schiffskapitäns gemäß dem Muster in Anhang IV Teil D (Addendum) beizufügen.
- m) Die in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren erfordern es unter Umständen, dass nach dem Eintreffen in der Union Maßnahmen getroffen werden, falls die Anforderungen der genannten Verordnung nicht erfüllt sind.